



Anwaltsvergütung – gesetzliches Gebührenrecht

Erste Kurzinformation hinsichtlich außergerichtlicher Beratung, insbesondere für die Kosten einer Erstberatung

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf das aktuell geltende Gebührenrecht, das seit 1. Juli 2006 die Gebühren der Rechtsanwälte regelt, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

- 1. Grundsatz: Regelung der Vergütung durch Gesetz (RVG)**
- 2. Ausnahme: für beratende Tätigkeit ist eine Vergütungsvereinbarung erforderlich**
- 3. Beispiel einer Vergütungsvereinbarung für Erstberatung**

1. Grundsatz: Regelung der Vergütung durch Gesetz (RVG)

Grundsätzlich sind die Gebühren, die der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit erhält, durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Soweit dieser Grundsatz eingreift, ist es nicht notwendig, dass Rechtsanwalt und Mandant eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung treffen.

Das Gesetz (§ 49 b Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung) erfordert es aber, dass der Rechtsanwalt seine Mandanten in jedem Fall **vor Übernahme** des Auftrags, den diese erteilen wollen, auf die grundsätzliche Rechtslage hinweist:

Die Anwaltsgebühren für die Tätigkeit des Unterzeichners in zivilrechtlichen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten berechnen sich **nach dem Gegenstandswert** der Angelegenheit.



Gegenstandswert oder Streitwert ist der Betrag, um den gestritten wird oder der Wert, den das Gesetz (bzw. ein Gericht) einem Streit beimisst. Ausführliche Hinweise zu der Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren und zu den Kosten von Rechtsstreitigkeiten finden Sie hier auf dieser Homepage; selbstverständlich informiere ich Sie darüber hinaus auch gern im persönlichen Gespräch über die konkret in Ihrem Fall entstehenden Kosten und Kostenrisiken.

2. Ausnahme : für beratende Tätigkeit ist eine Vergütungsvereinbarung erforderlich

Alte Rechtslage (bis 30.6.2006):

Wenn zwischen Rechtsanwalt und Mandant keine gesonderte Vergütungsvereinbarung besteht, galt - wie oben dargestellt - umfassend die gesetzliche Regelung. Das Gesetz (RVG) regelte alle denkbaren Sachverhalte, sowohl für die vorgerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts als auch für die Tätigkeit bei Gericht.

Aktuelle Rechtslage:

Mit Wirkung ab 1.7.2006 regelt das Gesetz **nicht mehr** die Höhe der Vergütung, die der Rechtsanwalt für *beratende* außergerichtliche Tätigkeit erhält. Für außergerichtlich-beratende Tätigkeit ist es daher **erforderlich**, dass zwischen Anwalt und Mandant eine **Vergütungsvereinbarung** getroffen wird. (Hinsichtlich aller weiteren Tätigkeiten, die über rein interne Beratung hinausgehen, wie z. B. Betreiben des Geschäfts für den Mandanten, Tätigkeit vor Gericht etc., besteht für die Anwaltsvergütung nach wie vor eine gesetzliche Regelung.)

Grundsätzlich bieten sich drei Modelle an, nach denen die Vergütung berechnet werden kann:

- 2.1. Vergütung in Anlehnung an die frühere gesetzliche Regelung (so genannte Gebührentatbestände)
- 2.2. Vergütung orientiert an der aufgewandten Arbeitszeit (Stundenhonorar)
- 2.3. Vergütung in Form einer Pauschale.



2.1. Vergütung in Anlehnung an die bisherige gesetzliche Regelung (so genannte Gebührentatbestände)

Diese Variante ist für den Rechtsanwalt relativ einfach zu handhaben, weil die frühere Praxis gewissermaßen nahtlos fortgeführt wird.

Für den Mandanten bedeutet diese Variante, dass der Mandant sich zunächst damit vertraut machen muss, in welcher Weise das Gesetz (RVG) die Vergütung des Rechtsanwalts regelt

(1. Schritt: Definition eines Streitwertes als Berechnungsgrundlage; 2. Schritt: soweit es sich um Rahmengebühren handelt: Bemessung der angemessenen Quote, die einer gesetzlichen Tabelle zu entnehmen ist).

Diese Variante ist also für den Mandanten nur dann transparent, wenn er das gesetzliche Berechnungsmodell nachvollzogen und verstanden hat. Umfangreiche Informationen darüber finden Sie auf dieser Homepage.

2.2. Vergütung orientiert an der aufgewandten Arbeitszeit (Stundenhonorar)

Diese Variante ist für beide Vertragsparteien (Anwalt und Mandant) einfach zu handhaben, weil die Vergütung sich schlicht danach bemisst, wieviel Zeit der Rechtsanwalt für die Bearbeitung des einzelnen Falles benötigt.

Für den Mandanten bedeutet diese Variante, dass er keine Klarheit darüber hat, wie hoch die von ihm zu tragenden Kosten am Ende sein werden, denn eigentlich lässt sich in keinem Rechtsfall von vornherein genau bestimmen, welcher Zeitaufwand für die Bearbeitung erforderlich ist.

Eine gewisse Transparenz lässt sich hier dadurch erzielen, dass - natürlich - der Rechtsanwalt Aufzeichnungen über die geleistete Zeit und die Tätigkeit während dieser Arbeitszeit führt und in bestimmten Abständen - z. B. stets nach 5 Arbeitsstunden - eine Abrechnung erteilt.



2.3. Vergütung in Form einer Pauschale

Dieses Vergütungsmodell hat für beide Parteien den Vorteil, dass die Höhe der Vergütung klar definiert ist.

Diese Variante hat aber den Nachteil, dass bei Abschluss der Vergütungsvereinbarung der spätere tatsächliche Umfang der Leistung des Rechtsanwalts unklar ist, mit der Folge, dass der vorsichtige Unternehmer (Rechtsanwalt) vorsorglich von einem Fall mit hoher Arbeitsbelastung ausgehen muss und demzufolge eine entsprechend hohe Vergütung kalkuliert.

Die Variante hat weiterhin den Nachteil, dass geregelt werden muss, welche Vergütung zurückzuzahlen ist, wenn das Mandat vor vollständiger Bearbeitung beendet wird. Für diesen Zweck sind entsprechende Leistungs-Schritte (Stufen) zu definieren, die dem differenzierten Geschehen im einzelnen Fall mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vollständig gerecht werden können.

* * *

Gerne bin ich bereit, mit Ihnen nach einem Lösungsmodell zu suchen, das unsere beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt. Ich bitte Sie, mir möglichst beim ersten Telefongespräch gleich mitzuteilen, welches Modell aus Ihrer Sicht für Sie am ehesten infrage kommt, damit ich Ihnen dann hierfür einen ersten Entwurf einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung übergeben kann.

3. Beispiel einer Vergütungsvereinbarung für Erstberatung

Möglicherweise wird im ersten Schritt nur eine Erstberatung gewünscht. Hierfür schlage ich folgende Vergütungsvereinbarung vor, deren Einzelheiten natürlich - wie bei jeder Vereinbarung - zwischen uns einzeln besprochen, verhandelt und dann auch neu (abweichend vom Entwurf) geregelt werden können:



VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

für **beratende** Tätigkeit (Erstberatung)

zwischen

Herrn Rechtsanwalt Dr. Peter Kennedy MacKenzie, Beselerstraße 16, 22607 Hamburg

- nachstehend als Rechtsanwalt bezeichnet -

und

Herrn _____ Frau _____

- nachstehend - gemeinschaftlich - als „der Auftraggeber“ bezeichnet -

1. Inhalt des Mandats

Der Auftraggeber beauftragt den Rechtsanwalt, ihm am _____ **eine Erstberatung** von maximal 60 Minuten Dauer zu erteilen in Sachen gegen _____ wegen _____

Die folgenden Tätigkeiten sind **nicht Inhalt des Mandats**: alle Tätigkeiten, die über die Erstberatung hinausgehen; die Erstberatung endet mit Ablauf der Besprechung am vorbezeichneten Tag.

2. Vergütung und Auslagen

Für die gesamte unter der Ziffer 1. dieses Vertrages genannten Tätigkeiten erhält der Rechtsanwalt anstelle der gesetzlichen Gebührenregelung eine **pauschale Vergütung** wie folgt:

Dauer der Erstberatung bis 30 Minuten - Vergütung in Höhe von € ***; oder:

Dauer der Erstberatung bis 60 Minuten - Vergütung in Höhe von € ***

(Beträge jeweils inklusive Mehrwertsteuer).

Alle unterzeichnenden Auftraggeber haften für alle Verpflichtungen aus dieser Vergütungsvereinbarung als Gesamtschuldner.



3. Hinweise an den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- sich die Vergütung, soweit es sich um gesetzliche Vergütung handelt, gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnet,
- für den Bereich der außergerichtlichen Beratung keine gesetzliche Vergütungsregelung besteht,
- eine **Rechtsschutzversicherung**, soweit sie denn eingreift, **nur die gesetzliche Vergütung erstattet**,
- die gegnerische Partei, soweit sie denn später zur Kostentragung der Verfahrenskosten verurteilt wird, **allenfalls die gesetzliche Vergütung zu erstatten hat**.

Der Auftraggeber wird weiter darauf hingewiesen, dass im Arbeitsgerichtsverfahren in I. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet, so dass also der Auftraggeber die **gesamte** diesseitige Anwaltsvergütung, die bis zum Abschluß der I. Instanz anfällt, in voller Höhe **selbst tragen muss**, auch dann, wenn er vor Gericht obsiegen sollte, soweit nicht eine Rechtsschutzversicherung für ihn eingreift.

Hamburg, den _____
RA.Dr. Peter K. MacKenzie

Hamburg, den _____
Herr _____ **Frau** _____